



Bundesministerium
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss			
Original: <i>S. 157/11</i>			
Kopie:			
Eingang: 14. Feb. 2011			UP
GF	IM-VL	QS-V	AM
P/Ö	Recht	PL-Verh	REFERAT BEARBEITET VON

213
Walter Schmitz

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-3103
FAX +49 (0)228 99 441-4924
E-MAIL walter.schmitz@bmg.bund.de
INTERNET www.bmg.bund.de

Berlin, 10. Februar 2011
AZ 213 - 21432 - 26

14. FEB. 2011

334

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 16.12.2010
hier: Änderung der Kinder-Richtlinien:
Anpassung des Erweiterten Neugeborenen-Screenings an das
Gendiagnostikgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o.a. Beschluss vom 16.12.2010 zur Änderung der Kinder-Richtlinien wird nicht beanstandet.

Das BMG geht davon aus, dass das erweiterte Neugeborenen-Screening im Rahmen der Kinder-Richtlinien durch den o.a. Beschluss in rechtlich vertretbarer Weise an die Vorgaben des GenDG angepasst wird. Die Vorgaben des GenDG sind von allen am Neugeborenen-Screening Beteiligten zu beachten. Soweit der Beschluss einzelne Möglichkeiten der Abweichung vom Wortlaut des GenDG zulässt, wird auf deren Ausnahmecharakter hingewiesen. Alle am Neugeborenen-Screening Beteiligten sind daher gehalten, alle zumutbaren Möglichkeiten auszuschöpfen, bevor sie im Einzelfall eine in den Kinder-Richtlinien geregelte Abweichungsmöglichkeit in Anspruch nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

J. Tautz
Dr. Tautz